

Thüringer Landesprogramm für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen (TL-SSM)

Ziel des TL-SSM ist es, strukturwirksame, städtebauliche Vorhaben zu fördern, die in ihrem Umfang die Leistungskraft der Städte und Gemeinden übersteigen, von regionaler und überregionaler Bedeutung sind und zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände und zur Strukturverbesserung beitragen.

A Rechtsgrundlagen

Für die Förderung im TL-SSM finden die Regelungen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, die in dieser Programmbekanntmachung programmspezifisch angepasst oder ergänzt werden.

Eine Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

B Gegenstand der Förderung

Im landeseigenen Programm TL-SSM können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben gefördert werden.

Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm:

- für städtebauliche Begleitmaßnahmen größerer Projekte und Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung eingesetzt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher städtebaulicher Missstände und zur Strukturverbesserung beitragen,
- zur Absenkung des gemeindlichen Miteleistungsanteils der Städte und Gemeinden bei bedeutenden strukturwirksamen Vorhaben und im Rahmen von Förderinitiativen gewährt werden (Absenkungsteil des Programms). Das sind insbesondere die städtebaulichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung von Landes- und Bundesgartenschauen (entschiedene Austragungsorte).

Darüber erfolgt in diesem Programm die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung).

C Finanzierungsanteile

In Ergänzung der Nummer 6.6 der ThStBauFR gelten noch folgende Festlegungen:

Der Anteil der Länder-Finanzhilfen im TL-SSM beträgt grundsätzlich 66,66 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Städtebauförderung. Für die Vorhaben im Absenkungsteil des Programms beträgt der Anteil bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung für die wissenschaftliche Begleitung und der Wirkungskontrolle (Evaluierung) gemäß Nummer 21.5 der ThStBauFR erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands als Zuschuss. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die unter Beachtung geltender preis- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen entstehen, die angemessen sind und vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im Rahmen dieser Förderung sind auch die Ausgaben für Veröffentlichungen der Ergebnisse zuwendungsfähig.

D Antragstellung, Verfahren

Abweichend zu den Regelungen unter Nummern 24 und 25 der ThStBauFR liegen die Aufgaben der Bewilligungsbehörde für den Gegenstand der Förderung gemäß Nummer 21.5 der Richtlinie bei dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium.

E Vorlagetermin

Die Städte und Gemeinden legen ihre Anmeldung zur Aufnahme in das Jahresprogramm der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung 3, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar) bis spätestens **zum 15. Januar des jeweiligen Programmjahres** vor.

Das zu verwendende Antragsformular kann unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> abgerufen werden.

F Wirkungsbeobachtung/Controlling

Die geförderten Maßnahmen/Vorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

1. Einwohnerentwicklung der letzten fünf Jahre
2. Investitionshaushalt der Gemeinde pro Einwohner der letzten drei Jahre
3. leerstehende Gebäude (Anzahl) bzw. Größe der Brachfläche (Hektar), welche im Rahmen der geförderten Vorhaben einer Nutzung zugeführt worden sind

Für die Indikatoren 2 und 3 sind die Daten von den Gemeinden zu erbringen und für das Berichtsjahr jeweils zum **1. Februar** des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

G Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Programmbekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.